

## **29-5 - Stand von Wissenschaft und Technik**

*Status of scientific and technical knowledge*

**Volker Kaus**

Industrieverband Agrar e.V., Frankfurt am Main

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln soll nach der Verordnung 1107/2009 (EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik erfolgen. Es wird belegt, dass ein neuer Stand von Wissenschaft und Technik nur in einem von der Verordnung 1107/2009 vorgeschriebenen Verfahren festzustellen und in das Zulassungsverfahren einzuführen ist. Initiativen der Mitgliedstaaten, einen nach ihrer Meinung neuesten Stand von Wissenschaft und Technik ohne Einhaltung dieses Verfahrens im Zulassungsverfahren anzuwenden, sind mit EU-Recht nicht vereinbar.

## **29-6 - Die praktischen Auswirkungen aktueller Gerichtsurteile zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln**

*The practical impact of current court decisions on the approval of crop protection products*

**Gall, Astrid**

BASF SE

Aktuelle Gerichtsurteile beschäftigen sich mit der Zulassungspraxis für Pflanzenschutzmittel in Deutschland. Die neuere gerichtliche Rechtsprechung wirkt sich sowohl auf formale Vorgänge als auch auf Inhalte der Zulassungsverfahren aus. Jüngste Erfahrungen der Antragsteller werden vorgestellt.

## **29-7 - Bindung des BVL an die Einvernehmensentscheidung des UBA? Neuere Entwicklungen**

*Binding of the BVL to the UBA's consent decision? Recent developments*

**Peter Koof,**

Fachanwalt für Agrarrecht, KOOF & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PflSchG entscheidet das BVL über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Art. 29 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Einvernehmen mit dem UBA hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushalts sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat im Rahmen von *obiter dicta* mit Urteilen vom 04.09.2019 (Az. 9 A 11/19 u. 9 A 18/19) geurteilt, dass das BVL an die Entscheidung des UBA über die Erteilung bzw. die Versagung des Einvernehmens gebunden sei. Dies gelte selbst dann, wenn das UBA das Einvernehmen rechtswidrig versagt. Nach Ansicht der Kammer würde übergeordnetes Gemeinschaftsrecht nicht eine andere Auslegung bzw. Anwendung des nationalen Rechts erfordern. Denn bei nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Behörden über die Erteilung oder die Ausgestaltung der Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel sei es Aufgabe der weisungsbefugten höheren Behörde und hier letztlich der Bundesregierung, die Streitfragen zu entscheiden. Dieser komme die Möglichkeit zu, durch Erteilung einer Weisung auf den Abschluss des Zulassungsverfahrens hinzuwirken.

Der Vortrag untersucht, ob das BVL dem Auftrag des Gerichts in Zulassungsverfahren nachkommt, wie die Aufsichtsbehörden mit Anzeigen seitens der Antragsteller umgehen und ob vor diesem Hintergrund eine rechtliche Neubewertung der Bindungswirkung erforderlich ist.